



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

3 R 23/22g

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch den Senatspräsidenten Mag. Iby als Vorsitzenden sowie die Richter Mag. Guggenbichler und Dr. Stiefsohn in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in 1030 Wien, gegen die beklagte Partei **D.A.S. Rechtsschutz AG**, Hernalser Gürtel 17, 1170 Wien, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, wegen Unterlassung (Streitwert EUR 30.500,-) und Urteilsveröffentlichung (Streitwert EUR 5.500,-, Gesamtstreitwert EUR 36.000,--), über die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Handelsgerichts Wien vom 16.12.2021, 11 Cg 66/21z-15, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **nicht Folge** gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen die mit EUR 3.051,12 (darin EUR 508,52 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstands übersteigt EUR 30.000.

Die ordentliche Revision ist **zulässig**.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Der **Kläger** ist ein nach § 29 KSchG klageberechtigter

Verband.

Die **Beklagte** betreibt ein Versicherungsunternehmen und bietet ihre Leistungen im gesamten österreichischen Bundesgebiet an. Sie tritt in ihrer geschäftlichen Tätigkeit laufend mit Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG in rechtsgeschäftlichen Kontakt und schließt mit diesen Verträge. Dabei verwendet sie im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern Allgemeine Geschäftsbedingungen und Vertragsformblätter, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt, darunter auch die „Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2020)“. Deren Artikel 7 lautet (auszugsweise) wie folgt:

Artikel 7

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

1. im Zusammenhang

1.1. mit Kriegen, inneren Unruhen, Terroranschlägen oder Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung, von Streiks oder Aussperrungen;

1.2. mit hoheitsrechtlichen Anordnungen durch Gesetze oder Verordnungen aufgrund einer Ausnahmesituation;

1.3. mit Katastrophen; Eine Katastrophe liegt vor, wenn durch ein Naturereignis oder ein sonstiges Ereignis dem Umfang nach eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht.

Der **Kläger** begehrt, der Beklagten die Verwendung der Klauseln **7.1.2 und 7.1.3** oder sinngleicher Klauseln im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hierbei verwendeten Ver-

tragsformblättern sowie die Berufung auf diese oder sinn- gleiche Klauseln zu untersagen.

Er begehrt weiters die Ermächtigung zur Veröffentlichung des klagsstattgebenden Teils des Urteilsspruchs im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der Beklagten mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel.

Der Kläger brachte zusammengefasst vor, die **Klausel 7.1.2** konkretisiere nicht, wann ein Sachverhalt in einem „Zusammenhang“ mit einer hoheitsrechtlichen Anordnung aufgrund einer Ausnahmesituation stehe, und ziehe keine Schranke ein; es genüge offenbar jedweder Zusammenhang mit einer hoheitsrechtlichen Anordnung in Form eines Gesetzes oder einer Verordnung, um den Versicherungsschutz entfallen zu lassen. Die grenzenlose Ausdehnung des Risikoausschlusses auf jeden wie auch immer gearteten Zusammenhang mit einer behördlichen Anordnung, sei er auch nicht adäquat, widerspreche und überspanne den Schutzzweck eines Risikoausschlusses. Da die Klausel es dem Versicherer ermögliche, durch uferlose Ausdehnung des Anwendungsbereichs („Zusammenhang“) Zweckablehnungen vorzunehmen, sei sie gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB. Ein derart weitgehender Risikoausschluss sei sachlich nicht gerechtfertigt und gehe weit über das dem Versicherer zuzugestehende Kalkulationsinteresse hinaus.

Die Klausel sei auch intransparent und somit nach § 6 Abs 3 KSchG unwirksam, weil sie die Phrase einer „hoheitsrechtlichen Anordnung durch Gesetz oder Verordnung“

nicht hinreichend präzisieren. Es bleibe offen, ob die hoheitsrechtliche Anordnung auch bei durch ausländische Hoheitsakte verursachten Rechtsstreitigkeiten zum Tragen komme, also etwa auch dann, wenn ein Drittland aufgrund einer „Ausnahmesituation“ Einreiseverbote erlasse. Auch dem in der Klausel aufgestellten Kriterium einer „Ausnahmesituation“ mangle es an der erforderlichen Bestimmtheit.

Die **Klausel 7.1.3** schließe den Versicherungsschutz für Sachverhalte aus, die in einem „Zusammenhang“ mit „Katastrophen“ stehen. Der Ausschluss vom Versicherungsschutz umfasse sämtliche Sachverhalte, die in einem wie auch immer gearteten Zusammenhang mit einer Katastrophe stehen. Auch hier werde in gröblich benachteiligender Weise nicht auf einen adäquaten Zusammenhang abgestellt. Auch die weiteren in der Klausel genannten Kriterien, die der Definition des Begriffs „Katastrophe“ dienen sollten, seien zu unbestimmt. Die Ausdrücke „sonstiges Ereignis“ und „außergewöhnliche Schädigung“ ließen für durchschnittlich verständige Versicherungsnehmer völlig offen, was darunter zu verstehen sei. Auch diese Klausel verstoße gegen § 879 Abs 3 ABGB und § 6 Abs 3 KSchG.

Die **Beklagte** bestreite das Klagebegehren, beantragte Klagsabweisung und wendete zusammengefasst ein, die gegenständlichen Risikoausschlüsse zielten darauf ab, ein für den Versicherer nicht überschaubares und kalkulierbares Teilrisiko vom Versicherungsschutz auszunehmen, um so eine sichere Kalkulation der Prämie zu ermöglichen.

Der Risikoausschluss der **Klausel 7.1.2.** sei nur erfüllt, wenn eine hoheitsrechtliche Anordnung durch Gesetze oder Verordnungen aufgrund einer Ausnahmesituation erlassen worden sei und ein Zusammenhang zwischen dieser

hoheitsrechtlichen Anordnung und der erforderlichen Rechtswahrnehmung bestehe.

Es entspreche der allgemeinen Auslegungsregel, wonach Risikoausschlüsse als Ausnahmetatbestände nicht weiter ausgelegt werden dürfen, als es ihr Sinn unter Betrachtung eines wirtschaftlichen Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise und des Regelungszusammenhangs fordere, dass die Ausschlüsse erst dann eingriffen, wenn der Anlass für die erforderliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers einen inneren sachlichen Zusammenhang zum ausgeschlossenen Umstand aufweise und der ausgeschlossene Umstand das Risiko des Eintritts des Versicherungsfalles typischerweise erhöht habe.

Da dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer Begriffe wie "Äquivalenz" und "Adäquanz" nicht geläufig seien, sei es weder notwendig noch sinnvoll, derartige Begriffe in die Formulierung des Risikoausschlusses aufzunehmen. Dies würde nichts zum Verständnis des durchschnittlichen Versicherungsnehmers beitragen. Gerade bei der gebotenen "engen Auslegung von Ausschlusstatbeständen" werde der Versicherungsnehmer auch nicht gröblich benachteiligt.

Die Klausel sei nicht intransparent. Sie präzisiere die hoheitsrechtlichen Anordnungen - durch Gesetz oder Verordnungen - und sei damit klar und verständlich. "Ausnahmesituation" sei nach dem allgemeinen Sprachgebrauch laut Duden, den auch der OGH heranziehe, definiert, eine "außergewöhnliche, unübliche, eine Ausnahme darstellende Situation". Ein unabsehbares Risiko, das sich im Gefolge eines außergewöhnlichen Ereignisses verwirkliche und das überdies behördliche Maßnahmen durch Gesetze oder Verordnungen erfordere, sei eine Ausnahmesituation. Wann (qualitativ und quantitativ) eine Ausnahme

situation vorliege, die zu hoheitsrechtlichen Anordnungen durch Gesetz oder Verordnungen führe, bestimme nicht der Versicherer.

Auch ein Ausschluss, der im Katastrophenfall zur Anwendung gelange, sei nicht gröblich benachteiligend. Auch die Klausel 7.1.3. sei nicht intransparent. Der OGH (7 Ob 243/08y) subsumiere unter den Begriff Katastrophe ein besonders schweres Schadenereignis, ohne nach der Ursache zu differenzieren. Die inkriminierte Klausel entspreche dem und konkretisiere die Katastrophe darüber hinaus nicht nur als Naturereignis, sondern auch als sonstiges Ereignis, durch das dem Umfang nach eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten sei oder unmittelbar bevorstehe. Der Begriff der Katastrophe werde in der hier beanstandeten Klausel anhand einer gesetzlichen Begriffsbestimmung erläutert. Die Erklärung sei der gesetzlichen Regelung in § 2 des burgenländischen Katastrophenhilfegesetzes idF LGB1 83/2009 entnommen. Für den durchschnittlichen Verbraucher-Versicherungsnehmer sei der Begriff "Katastrophe" daher inhaltlich klar und ausreichend transparent.

Die kundenfeindlichste Auslegung sei noch immer eine Auslegung, die sich im Rahmen des Vernünftigen bewegen müsse.

Die Beklagte beantragte für den Fall der Klagsstattebung eine Leistungsfrist von drei Monaten und erhob für den Fall der Klagsabweisung ein Gegenveröffentlichungsbegehren.

Mit dem angefochtenen **Urteil** gab das Erstgericht dem Klagebegehren statt.

Zur Begründung führte es zusammengefasst aus, die Auslegung der Klauseln habe im Rahmen der Verbandsklage

ausschließlich aufgrund ihres Wortlauts und im kundenfeindlichsten Sinn zu erfolgen. Eine geltungserhaltende Reduktion finde nicht statt.

Die Klausel 7.1.2. erkläre dem Konsumenten nicht, welche behördlichen Anordnungen inhaltlich gemeint sein könnten. Es könnten darunter beispielsweise auch Geschwindigkeitsbegrenzungen gemeint sein. Der Konsument könne sich daraus kein abschließendes Bild machen, weil auch die Art des Zusammenhangs mit einer behördlichen Anordnung nicht erläutert werde. Er werde daher in einer konkreten Lebenssituation, in der er möglicherweise Rechtsschutz benötige, im Unklaren darüber sein, ob Deckung vorliege. Sein Risiko bei Inanspruchnahme der Versicherung werde erhöht, weshalb der Versicherungsnehmer tendenziell geneigt sein könnte, auf die Durchsetzung des Deckungsanspruchs aus wirtschaftlichen Gründen zu verzichten. Die unbestimmt gehaltene Klausel mache den Eindruck, gerade diese Situation herbeiführen zu wollen. Sie sei daher intransparent im Sinne von § 6 Abs. 3 KSchG.

Betreffend die Klausel 7.1.3 könne sich auch der juristisch gebildete Leser kein Bild darüber machen, ob Zugunfälle, Autobusunfälle oder Massenkarambolagen unter den Begriff der Katastrophe fielen, wenn ja, ab welchem Ausmaß der dadurch hervorgerufenen Schäden dies der Fall sei. Auch diese Klausel bezwecke offenbar gerade diese Unklarheit. Sie sei intransparent gemäß § 6 Abs. 3 KSchG.

Die Leistungsfrist sei entsprechend dem Antrag der Beklagten mit drei Monaten zu bemessen. Auch das Veröffentlichungsbegehren bestehe angesichts des Informationsinteresses der Öffentlichkeit zu Recht. Aufgrund des großen Personenkreises, an denen sich Versicherungen richteten, sei die Veröffentlichung in einer österreichweit erscheinenden Printmedium geboten.

Dagegen richtet sich die **Berufung** der Beklagten wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, das angefochtene Urteil in klagsabweisendem Sinn abzuändern.

Hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die Beklagte erhebt weiters ein Rechtsmittel im Kostenpunkt mit dem erkennbaren Antrag, dem Kläger die für die Verfassung und Übermittlung des Kostenverzeichnisses verzeichneten Kosten abzuerkennen.

Der Kläger beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Das Rechtsmittel ist nur teilweise im Kostenpunkt berechtigt.

1. Die Beklagte argumentiert, die Klausel 7.1.2 sei vor dem Hintergrund der Entscheidung 7 Ob 42/21h zulässig, da sie bestimmter sei, als die in jener Entscheidung zu beurteilende Klausel. Die Klausel 7.1.3 wiederum sei bestimmter und enger als die in der Entscheidung 7 Ob 243/08y beurteilte Klausel. Für den OGH sei auch in den Entscheidungen 7 Ob 130/10h, 7 Ob 41/16d und 7 Ob 75/18g die Verknüpfung der erforderlichen Wahrnehmung rechtlicher Interessen mit dem ausgeschlossenen Sachverhalt durch einen „Zusammenhang“ ausreichend gewesen.

Das in § 6 Abs 3 KSchG verankerte Transparenzgebot wolle eine für den potentiellen Vertragspartner unnötig schwer durchschaubare bzw unverständliche Darstellung verhindern, verlange aber keine absolute Vollständigkeit. Nur wenn eine Fehlvorstellung des durchschnittlichen Kunden über seine rechtliche Position drohe sei die Regelung nicht transparent genug. Die Formulierung von Vertrags-

klauseln könne entsprechend der herrschenden Lehre nur im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren erfolgen. Die Regelungen in den Versicherungsbedingungen erfolgten aus einer ex-ante-Betrachtung und seien deshalb allgemein und kurz gehalten, weil eine detaillierte Formulierung wegen der unvorhersehbaren tatsächlichen künftigen Entwicklungen der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht möglich sei. Wirtschaftlicher Zweck beider Klauseln sei es, ein für die Beklagte nicht überschaubares und kalkulierbares Teilrisiko vom Versicherungsschutz auszunehmen, um so eine sichere Prämienkalkulation zu ermöglichen.

Die Klausel 7.1.2 sei nicht intransparent. Nach dem Verständnis eines durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers komme die Klausel dann zur Anwendung, wenn ein adäquater Zusammenhang zwischen der Wahrnehmung rechtlicher Interessen und hoheitsrechtlichen Anordnungen durch Gesetz oder Verordnung aufgrund einer Ausnahmesituation bestehe. Die Klausel verzichte zu Recht auf diese schwer verständliche Formulierung. Wann für den Gesetzgeber eine Ausnahmesituation vorliege, die ihn dazu veranlasse, Anordnungen in Form von Gesetzen oder Verordnungen zu erlassen, sei nicht vorhersehbar. Die Klausel sei daher möglichst klar, umfassend und leicht verständlich und gebe dem Versicherungsnehmer ein klares Bild von seiner Rechtsstellung.

Der in der Klausel 7.1.3 enthaltene Begriff der „Katastrophe“ charakterisiere im allgemeinen Sprachgebrauch ein besonders schweres Schadenereignis, ohne nach dessen Ursachen zu differenzieren. Die Einbeziehung eines quantitativen Elements (Anzahl von Personen- und/oder Sachschäden) sei kein taugliches Mittel, um die Transparenz der Klausel zu erhöhen. Auch hier ergebe sich die

Art des geforderten Zusammenhangs durch eine Auslegung der Klausel. Dem Verständnis eines durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers entspreche die Auslegung, dass die Klausel dann zur Anwendung komme, wenn ein adäquater Zusammenhang zwischen der Wahrnehmung rechtlicher Interessen und einer Katastrophe bestehe.

2. Der OGH hielt etwa zu 10 Ob 60/17x fest, dass nach § 6 Abs 3 KSchG eine in AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam ist, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist. Durch diese Bestimmung übernahm der österreichische Gesetzgeber das in Art 5 Satz 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen enthaltene Transparenzgebot in die österreichische Rechtsordnung (RS0037107). Es soll eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung der AGB sichergestellt werden, um zu verhindern, dass der Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird, ihm unberechtigt Pflichten abverlangt werden, gegen die er sich nicht zur Wehr setzt, er über Rechtsfolgen getäuscht oder ihm ein unzutreffendes oder unklares Bild seiner vertraglichen Position vermittelt wird (RS0115219 [T9]). Maßstab für die Transparenz ist das Verständnis des für die jeweilige Vertragsart typischen Durchschnittskunden (RS0037107 [T6]). Einzelwirkungen des Transparenzgebots sind das Gebot der Erkennbarkeit und Verständlichkeit, das Gebot, den anderen Vertragsteil auf bestimmte Rechtsfolgen hinzuweisen, das Bestimmtheitsgebot, das Gebot der Differenzierung, das Richtigkeitsgebot und das Gebot der Vollständigkeit, wenn die Auswirkung einer Klausel ansonsten unklar bliebe (RS0115217 [T12]). Die AGB müssen so gestaltet sein, dass der Verbraucher klare und ver-

lässliche Auskunft über seine Rechtsposition erhält (RS0115217 [T14]).

3. Zu Klausel 7.1.2:

3.1. Vergleichbare Klauseln anderer Versicherungsunternehmen wurden vom Oberlandesgericht Wien bereits zu 5 R 13/21z (rechtskräftig) und 4 R 184/21i (nicht rechtskräftig) für intransparent erachtet. Der erkennende Senat schließt sich der rechtlichen Begründung jener Entscheidungen für den vorliegenden Fall im Wesentlichen an.

3.2. Die Klausel genügt insgesamt nicht den Anforderungen des Transparenzgebots. Zwar wird ein durchschnittlicher, auch nicht rechtskundiger Verbraucher und Versicherungsnehmer ein Verständnis für den „Begriffskern“ haben, allerdings bleibt unklar, ob und welche darüber hinausgehenden Konstellationen vom Ausschluss umfasst sind. Es ist nicht eindeutig, ob eine direkte Betroffenheit und ein Kausal- und Adäquanzzusammenhang im Rechtssinn Voraussetzungen für den Ausschluss sind. Umgekehrt werden nicht einfach alle rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen einer hoheitlichen Anordnung ausgeschlossen. Auch was genau eine „Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit hoheitsrechtlichen Anordnungen durch Gesetz oder Verordnung“ ist und ob es einen Unterschied macht, gegen wen Ansprüche verfolgt oder abgewehrt werden sollen (etwa die „anordnende Hoheit“ oder Dritte), bleibt offen.

3.3. Zur Intransparenz trägt schließlich die Verwendung des Begriffs der „Ausnahmesituation“ bei, für welchen es an jeglicher Definition der „Regelsituation“ und der erforderlichen qualitativen und/oder quantitativen Abweichungen davon fehlt. Die von der Beklagten in der Klagebeantwortung relevierte Definition aus dem „Duden“, wonach es sich bei einer Ausnahmesituation um eine außergewöhnliche, unübliche und eine Ausnahme darstellende Si-

tuation handeln müsse, verwendet selbst wieder nur unbestimmte Begriffe und bestätigt, dass im allgemeinen Sprachgebrauch gerade keine klaren Kriterien bestehen, die eine zweifelsfreie Zuordnung jeder möglichen Situation entweder als Regelfall oder als Ausnahme zulassen.

3.4. Im Ergebnis ist daher die Klausel insgesamt wegen Intransparenz iSd § 6 Abs 3 KSchG zu verbieten, weil dem Verbraucher damit ein unklares Bild seiner vertraglichen Position vermittelt und er dadurch uU von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird. Zwar ist richtig, dass die Anforderungen an das Transparenzgebot nicht überspannt werden dürfen (vgl 4 Ob 113/18y), von der Beklagten ist aber sehr wohl zu verlangen, dass sie die Wechselwirkung zwischen der primären Risikoumgrenzung und den Risikoausschlüssen nachvollziehbar regelt.

3.5. Die von der Berufungswerberin ins Treffen geführte Entscheidung 7 Ob 42/21h führte zu einer vergleichbaren Klausel aus, das diese nicht gröblich benachteiligend sei. Zur (In)transparenz trifft sie keine Aussage.

4. Zur Klausel 7.1.3.:

4.1. Auch diese Klausel ist nach zutreffender Ansicht des Erstgerichts intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG. Das Oberlandesgericht Wien hat unlängst (4 R 184/21i) zu einer vergleichbaren Klausel eines anderen Rechtsschutzversicherers darauf hingewiesen, dass der Oberste Gerichtshof bereits zu 7 Ob 118/20h ausgeführt hat, dass schon der Begriff des nicht näher umschriebenen „Ereignisses“ unbestimmt ist. Das Höchstgericht hat dies damit begründet, dass für den durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer offen bleibt, was unter einem „Ereignis“ zu verstehen ist, wenn der Begriff keine wie immer geartete Umschreibung erfährt. Eine nähere Bestim-

mung des „sonstigen Ereignisses“ wird dem Versicherungsnehmer aber - anders als die Beklagte meint - weder durch seine Nennung als Alternative zum Naturereignis ermöglicht noch dadurch, dass es zum Eintritt oder dem unmittelbaren Bestehen einer „außergewöhnlichen“ Schädigung von Menschen oder Sachen führen muss, weil damit zweifelhaft bleibt, ob grundsätzlich jedes Schadensereignis vom Risikoausschluss erfasst sein soll, wenn es (etwa aufgrund einer Verkettung unglücklicher Umstände) letztlich zu einem größeren als dem üblicherweise bei vergleichbaren Ereignissen entstehenden Schaden führt, oder ob dafür eine dem Ereignis immanente verheerende Wirkung erforderlich ist und es sich bereits an sich um ein schweres Schadensereignis handeln muss, sodass es auch im allgemeinen Sprachgebrauch als Katastrophe bezeichnet würde.

4.2. Soweit sich die Beklagte auf die Übernahme der Begriffsdefinition von „Katastrophe“ aus dem burgenländischen Katastrophenhilfegesetz beruft, ist daraus für sie nichts zu gewinnen: Adressat des Transparenzgebots ist nicht der (Landes-)Gesetzgeber, sondern der mit Verbrauchern kontrahierende Unternehmer (4 Ob 58/18k Klausel 1). Allein die Übernahme einer Begriffsdefinition aus einem Landesgesetz entbindet die Beklagte daher nicht von ihrer Verpflichtung zur Einhaltung des Transparenzgebots.

4.3. Gegenstand der von der Beklagten für ihren Standpunkt ins Treffen geführten Entscheidung 7 Ob 243/08y war ein in Rechtsschutzversicherungsbedingungen enthaltener Risikoausschluss für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen „in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang“ mit Katastrophen im Sinne der Katastrophenhilfegesetze. Dabei kam das Höchstgericht zum Ergebnis, der vom Versicherungsnehmer angestrebte Rechtsstreit zur Geltendmachung von aus der Überschwemmung nach dem „Jahrhun-

derthochwasser“ im August 2005 resultierenden Schadenersatzansprüchen falle unter die Ausschlussklausel. Aus dieser Entscheidung ist für den vorliegenden Fall nichts zu gewinnen.

5. Zur Anfechtung im Kostenpunkt:

5.1. Die Beklagte wendet sich gegen die Honorierung der Vorlage des Kostenverzeichnisses durch den Kläger. Da die mündliche Verhandlung in Form einer Videokonferenz stattfand, konnte das Kostenverzeichnis nicht in dieser überreicht werden. Die nachträgliche Übermittlung mittels Schriftsatzes war daher zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und ist - wie verzeichnet - nach TP 1 zu honorieren.

Dem Rechtsmittel war daher ein Erfolg zu versagen.

Der Ausspruch über die Kosten des Berufungsverfahrens gründet sich auf § 50 Abs 1, 41 Abs 1 ZPO.

Der Ausspruch über den Wert des Entscheidungsgegenstandes beruht auf § 500 Abs 2 Z 1 ZPO und orientiert sich an der Bewertung des Klägers.

Da das Berufungsgericht Klauseln zu beurteilen hatte, zu denen noch keine Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs im Verbandsverfahren vorliegt, die aber regelmäßig einen größeren Personenkreis betreffen, war die ordentliche Revision gemäß § 502 Abs. 1 ZPO zuzulassen.

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 3, am 21. Juli 2022

Mag. Fritz Iby
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



Schmerlingplatz 11, Postfach 26
1011 Wien

Tel.: +43 1 52152 0 3859

Personenbezogene Ausdrücke in
diesem Schreiben umfassen jedes
Geschlecht gleichermaßen.

Handelsgericht Wien
Marxergasse 1a
1030 Wien

RECHTSMITTELSACHE:

Erste Partei

Verein für Konsumenteninformation
Linke Wienzeile 18
1060 Wien

vertreten durch

Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte
KG

Ölzeltgasse 4

1030 Wien

Tel.: +43 1 713 61 92, Fax: +43 1 713 61 92
22

Firmenbuchnummer 214452x

Zweite Partei

D.A.S. Rechtsschutz AG

Hernalser Gürtel 17

1170 Wien

Firmenbuchnummer 53574k

vertreten durch

Schönherr Rechtsanwälte GmbH

Schottenring 19

1010 Wien

Tel.: 53 437-0, Fax: 534 37-6100

Angefochtene Entscheidungen: Urteil vom: 16.12.2021 des Handelsgericht Wien, 007 11
Cg 66/21z Ordnungsnummer 15

Zu: 007 011 CG 66/21 z

Die Entscheidung des OLG wird übermittelt.

Oberlandesgericht Wien, Abteilung 3

Wien, 17. August 2022

Mag. Fritz Iby, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

1 Beilage(n):

Nr	Bezeichnung	Datum	ON/Beilage	Zeichen (Einbr.)
1	Urteil	21.07.2022		

An
Handelsgericht Wien
Marxergasse 1a
1030 Wien

Eingabe zu: 007 011 CG 66/21 z

Elektronisch eingebracht am 17.08.2022

Oberlandesgericht Wien

Schmerlingplatz 11, Postfach 26
1011 Wien
Zeichen: 009 003 R 23/22 g

Justizinterne Eingabe

2 Anhänge

Nr

1 **Note**
2 **Urteil**